



# **Satzung über die Erhebung von Gebühren am Weihnachtsmarkt (Marktgebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), sowie § 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), hat der Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 19.03.2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt im Klosterhof werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- 1.) Zahlungspflichtig ist der Marktbesicker oder derjenige, der die Zulassung zum Markt beantragt hat.
- 2.) Macht der Verkäufer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. Kurzfristige Absagen (weniger als 2 Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarkts) führen zu einer Konventionalstrafe in Höhe von 200,-- Euro.
- 3.) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenberechnung**

Die Standplätze werden auf Antrag mietweise überlassen. Die Berechnung der Gebühren für die Standfläche erfolgt nach einer Grundgebühr und der Frontmeterlänge der Stände.

## **§ 4**

### **Gebührensätze**

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Grundgebühr für einen Standplatz (Angebot Kunsthandwerk, Bastelarbeiten) | 132,00 Euro |
| b) Grundgebühr für einen Standplatz (Angebot überwiegend Speisen/Getränke)  | 330,00 Euro |
| c) Je angefangenem Meter Gesamtlänge des Standes                            | 22,00 Euro  |
| d) Für die Anmietung eines 4 m langen Standes von der Stadt zusätzlich      | 110,00 Euro |

In Maulbronn ansässige eingetragene Vereine und kirchliche Gruppierungen, die an ihrem Stand überwiegend Speisen/Getränke anbieten, erhalten auf die Grundgebühr einen Nachlass von 100,00 Euro.

Für städtische Einrichtungen, örtliche Schulen und Kindergärten bzw. deren Fördervereine gelten halbierte Gebührensätze:

a)	Grundgebühr für einen Standplatz (Angebot Kunsthandwerk, Bastelarbeiten)	66,00 Euro
b)	Grundgebühr für einen Standplatz (Angebot überwiegend Speisen/Getränke)	165,00 Euro
c)	Je angefangenem Meter Gesamtlänge des Standes	11,00 Euro
d)	Für die Anmietung eines 4 m langen Standes von der Stadt zusätzlich	55,00 Euro

#### **Sonstige Gebühren:**

Bereitstellung Wasseranschluss	50,00 Euro
Parkgebühr Parkplätze Friedhofweg	35,00 Euro

Die Gebühren sind netto ausgewiesen. Sofern für die Stadt eine Pflicht zur Abführung der Umsatzsteuer gemäß § 2b UStG besteht, hat der Gebührenschuldner die auf die Netto-Gebühr entfallende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu erstatten.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- 1.) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes.
- 2.) Die schriftlich mitgeteilten Gebühren sind bis spätestens 15. Oktober des Veranstaltungsjahres an die Stadtkasse Maulbronn zu überweisen. Nur in Ausnahmefällen werden die Gebühren vom Marktmeister erhoben, hierfür fällt eine Gebühr von 10,00 Euro an.
- 3.) Bereits bezahlte Gebühren können nicht zurückverlangt werden.

### **§ 6**

#### **Ausgeschlossene Ansprüche**

- 1.) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt, z.B. außerordentlicher Witterungseinflüsse, werden Gebühren nicht erstattet.
- 2.) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührenordnung vom 24.04.2024 außer Kraft.

**Die genannten Gebühren gelten ab dem Weihnachtsmarkt 2025.**

Maulbronn, 19.03.2025

gez.

Aaron Treut

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.